

### **Kenntnisnahme- und Einwilligungserklärung**

Die Richtlinie über die dienstliche und private Nutzung der Telekommunikationsanlagen der Hessischen Landesverwaltung vom 21.06.2013 (StAnz. 29/2013 S. 890) habe ich zur Kenntnis genommen und werde die dort gemachten Vorgaben beachten.

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Tarifbeschäftigten

Ich möchte die von meiner Dienststelle zur Verfügung gestellte Telefonanlage in geringfügigem Umfang auch für private Zwecke kostenfrei nutzen.

Ich willige ein, dass zum Zwecke der Kostenkontrolle und der Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie die während der Telekommunikation entstehenden Verbindungsdaten protokolliert werden. Ich bin damit einverstanden, dass diese Verbindungsdaten wie in der Richtlinie unter Punkt 5 beschrieben temporär gespeichert werden können.

Mir ist bekannt, dass die Gestattung der Privatnutzung jederzeit eingeschränkt oder widerrufen, beziehungsweise mit einer Kostenpflicht belegt werden kann. Auch ich kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf ich die Telekommunikationsanlage dann nicht mehr für private Zwecke nutzen. Die Einwilligungserklärung wird in meine Personalakte aufgenommen

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Tarifbeschäftigten

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**671**

### **Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Juni 2013**

#### **Statistische Berichte**

##### **B. Bildung, Rechtspflege, Wahlen**

Die beruflichen Schulen in Hessen 2012 – Teil 1: Berufsschulen – (B II 1 – j/12) – Online kostenfrei –

Die beruflichen Schulen in Hessen 2012 – Teil 2: Berufsfach-, Fach-, Fachoberschulen und Berufliche Gymnasien – (B II 1 – j/12) – Online kostenfrei –

Studierende und Gasthörer an den Hochschulen in Hessen im Wintersemester 2012/13 (B III 1, B III 11, B III 12 – j/WS 12/13) – Online kostenfrei –

##### **E. Produzierendes Gewerbe**

Indizes des Auftragseingangs und des Umsatzes im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im April 2013 (E I 3 – m 04/13) – Online kostenfrei –

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im April 2013 – (E II 1 – m 4/13) – Online kostenfrei –

Das Ausbaugewerbe in Hessen im 1. Vierteljahr 2013 – (E III 1 – vj 1/13) – Online kostenfrei –

Energieversorgung in Hessen im Januar 2013 – (E IV 1, E IV 2 mit E IV 3 – m 01/13) – Online kostenfrei –

Das Handwerk in Hessen im 1. Vierteljahr 2013 – Zulassungspflichtiges Handwerk – (Vorläufige Ergebnisse) – (E V 1 – vj 1/13) – Online kostenfrei –

#### **F. Wohnungswesen, Bautätigkeit**

Ausgewählte Strukturdaten über Gebäude und Wohnungen am 9. Mai 2011 in den hessischen Gemeinden Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011 – Stand Mai 2013 – Heft 1 – Regierungsbezirk Darmstadt – (FO/GWZ 2011 – 1) – Online kostenfrei

Ausgewählte Strukturdaten über Gebäude und Wohnungen am 9. Mai 2011 in den hessischen Gemeinden Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011 – Stand Mai 2013 – Heft 2 – Regierungsbezirk Gießen – (FO/GWZ 2011 – 2) – Online kostenfrei –

Ausgewählte Strukturdaten über Gebäude und Wohnungen am 9. Mai 2011 in den hessischen Gemeinden Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011 – Stand Mai 2013 – Heft 3 – Regierungsbezirk Kassel – (FO/GWZ 2011 – 3) – Online kostenfrei –

Baugenehmigungen in Hessen im April 2013 – (F II 1 – m 04/13) – Online kostenfrei –

##### **G. Handel, Tourismus, Gastgewerbe**

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kfz- und Einzelhandel sowie im Kfz- und Einzelhandel sowie in der Instandhaltung und Reparatur von Kfz in Hessen im März 2013 – Vorläufige Ergebnisse (G I 1 – m 03/13) –

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Großhandel und in der Handelsvermittlung in Hessen im März 2013 – Vorläufige Ergebnisse – (G I 2 – m 03/13) – Online kostenfrei –

Strukturdaten des Kraftfahrzeug- und Einzelhandels in Hessen im Jahr 2011 – (G I 3 – j/11) – Online kostenfrei –

Die Ausfuhr Hessens im März 2013 – Vorläufige Ergebnisse – (G III 1 – m 3/13) – Online kostenfrei –

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im März 2013 – Vorläufige Ergebnisse (G III 3 – m 3/13) – Online kostenfrei –

Gäste und Übernachtungen im hessischen Tourismus im April 2013 – Vorläufige Ergebnisse (G IV 1 – m 04/2013) – Online kostenfrei –

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe in Hessen im März 2013 – Vorläufige Ergebnisse – (G IV 3 – m 03/13)

Strukturdaten des Gastgewerbes in Hessen im Jahr 2011 – (G IV 4 – j/11) – Online kostenfrei –

##### **H. Verkehr**

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im April 2013 – Vorläufige Ergebnisse – (H I 1 – m 04/2013) Online kostenfrei –

Binnenschifffahrt in Hessen im März 2013 – (H II 1 – m 03/13) – Online kostenfrei –

##### **M. Preise und Preisindizes**

Verbraucherpreisindex in Hessen im Mai 2013 – (M I 2 – m 05/13) – Online kostenfrei –

##### **Q. Umwelt**

Einsammlung und Verwertung von Verpackungen in Hessen 2011 – (Q II 8 – j/11) – Online kostenfrei –

Wiesbaden, den 27. Juni 2013

**Hessisches Statistisches Landesamt**  
*StAnz. 29/2013 S. 890*

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

**672**

### **Richtlinie über die dienstliche und private Nutzung der Telekommunikationseinrichtungen in der Landesverwaltung (Telekommunikationsrichtlinie)**

#### **1. Geltungsbereich**

##### **1.1 Räumlich**

1.1.1 Diese Vorschriften regeln die dienstliche und private Benutzung von dienstlichen Telekommunikationseinrichtungen der hessischen Landesverwaltung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes.

Sie finden auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alternierender Telearbeit Anwendung, soweit über die Dienststelle ein Telekommunikationsanschluss zur Verfügung gestellt wird.

Sie gelten entsprechend für externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern diese Zugang zu dienstlichen Telekommunikationseinrichtungen haben.

In Bezug auf die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen außerhalb der hessischen Landesverwaltung wird der Geltungsbereich dieser Richtlinie um die in den Ziffern 2.2, 2.3 und 3.5 genannten Regelungen erweitert.

1.1.2 Die Richtlinie gilt nicht für die Mitglieder der Landesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre.

Die Richtlinie gilt nicht für die Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sofern diese nicht ausschließlich exekutive Aufgaben wahrnehmen. Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wird für diese Bediensteten, soweit erforderlich, eine eigene Regelung erlassen.

Die Richtlinie gilt nicht für besondere Telekommunikationseinrichtungen für Sicherheitsaufgaben im Bereich der Polizei, beim Landesamt für Verfassungsschutz und sicherheitsrelevante Einrichtungen im Bereich der Justizverwaltung.

1.1.3 Für die Übertragung von Verschlussachsen auf Fernmelde wegen sind die in der Verschlussachsenanweisung erlassenen

- VS-Fernmelderichtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 1.2 Sachlich**  
Unter Telekommunikationseinrichtungen sind technische Einrichtungen mit ortsgebundenen oder mobilen Endgeräten für die Telefonie zu verstehen.
- 2. Dienstliche Nutzung**
- 2.1 Die Nutzung dientlicher Telekommunikationseinrichtungen ist grundsätzlich nur für dientliche Zwecke zugelassen. Dabei ist die Anzahl von internationalen Rufnummern oder kostenpflichtigen Sonderrufnummern in der Regel nicht gestattet. Diese sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar, zu sperren. In begründeten Ausnahmefällen kann die Sperrung für einzelne Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter oder Gruppen von Mitarbeitern beziehungsweise Mitarbeiter aufgehoben werden.
- 2.2 Müssen Dienstgespräche von Telekommunikationseinrichtungen Dritter geführt werden, sind die Kosten dem Dritten gegen Quittung zu erstatten. Fallen Kosten für Dienstgespräche anlässlich der Erledigung auswärtiger Dienstgeschäfte an, werden sie nach § 11 des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet.
- 2.3 Werden Dienstgespräche von privaten Telekommunikationseinrichtungen einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters erforderlich, sind die Kosten zu erstatten, wenn diese die Kosten durch Aufzeichnen von Tag, Gesprächsteilnehmer und Dauer des Gesprächs sowie des ermittelten Betrags der Kosten glaubhaft machen.
- 2.4 Im Fall der Abwesenheit der Mitarbeiterin beziehungsweise des Mitarbeiters ist eine Telefonvertretung zum Beispiel durch Aktivierung der automatischen Weiterleitung grundsätzlich sicherzustellen.
- 3. Private Nutzung ortsgebundener Endgeräte**
- 3.1 Die private Nutzung ortsgebundener Endgeräte während der Dienstzeit ist in geringfügigem Umfang gestattet, sofern dientliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die in der Anlage befindliche Einwilligungserklärung zuvor schriftlich abgegeben worden ist. Dienstliche Belange stehen entgegen, wenn die private Nutzung geeignet ist, den Dienstbetrieb insbesondere durch die Dauer des Telefonats oder die eingeschränkte dientliche Erreichbarkeit zu beeinträchtigen.
- Wird die Einwilligung zur Protokollierung der privaten Nutzung der Telefonanlage nicht abgegeben, ist ein privater Gebrauch ausdrücklich untersagt. Die Gestattung der Nutzung zu privaten Zwecken beziehungsweise die Kostenfreiheit dieser Nutzung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein derartiger Widerruf kann erklärt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine den vorstehenden Grundsätzen widersprechende private Nutzung vorliegen. Der jeweils zuständige Personalrat ist im Vorfeld dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
- 3.2 Die Anzahl internationaler Rufnummern sowie Sonderrufnummern zu privaten Zwecken ist verboten. Die Anzahl kostenfreier Sonderrufnummern ist erlaubt.
- 3.3 Die private Nutzung kann durch die Anzahl einer besonderen Kennung signalisiert werden. In diesem Fall erfolgt die Speicherung der Verbindungsdaten nach Ziffer 5.1.2.
- 3.4 Eine Abrechnung der privaten Nutzung erfolgt grundsätzlich nicht. Verfügt eine Dienststelle nicht über die Möglichkeit der Pauschalabrechnung („Flatrate“), kann ausnahmsweise eine Abrechnung der privaten Nutzung erfolgen. Die Erfassung der Daten gemäß Ziffer 5 erfolgt dann auch zu Abrechnungszwecken.
- 3.5 Bei eingehenden Anrufen privater Natur ist darauf zu achten, dass dientliche Belange insbesondere durch die Dauer des Telefonats nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt gleichermaßen für Telefonate privater Natur, die während der Dienstzeit mit mitgebrachten privaten mobilen Endgeräten geführt werden.
- 3.6 Telefaxgeräte und dientliche Telekommunikationseinrichtungen an häuslichen Arbeitsplätzen sind von der Gestattung der privaten Nutzung grundsätzlich ausgenommen.
- 4. Mobile Endgeräte**
- 4.1 Mobile Endgeräte können bei Feststellung des dientlichen Interesses bereitgestellt werden. Die Erforderlichkeit der Bereitstellung ist bei der Zuteilung des Geräts nachvollziehbar aktenkundig zu machen. Eine weitere Prüfung des dientlichen Interesses ist erst bei geänderter Aufgabenwahrnehmung der Mitarbeiterin beziehungsweise des Mit- arbeiters erforderlich. Für den Mobilfunk werden die Kosten und Verbindungsdaten direkt durch den externen Anbieter erhoben und der Dienststelle zur Verfügung gestellt.
- 4.2 Für den Einsatz ist ein Benutzungshinweis (insbesondere Nachweis der einzelnen Geräte und Karten, der jeweiligen Berechtigungen sowie möglicher Risiken der Nutzung insbesondere im Hinblick auf mögliche unerwartete Kosten) zu entwickeln und dessen Kenntnisnahme durch die jeweilige Mitarbeiterin beziehungsweise den Mitarbeiter ebenfalls aktenkundig zu machen. Bei der Nutzung von mobilen Endgeräten ist insbesondere das erhöhte Abhörrisiko zu beachten.
- 4.3 Die private Nutzung dientlicher mobiler Endgeräte ist – außer in Gefahrensituationen – grundsätzlich untersagt, es sei denn, die unterschiedlichen Nutzungen können über dientliche und private Kennungen getrennt und die private Nutzung kann unmittelbar zwischen Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiter und Mobilfunkanbieter abgerechnet werden oder diese ist im entsprechenden Vertrag schon abgegolten. Bei eingehenden Anrufen privater Natur ist Ziffer 3.5 S.1 zu beachten.
- 5. Kontrolle**
- 5.1 Kontrolldaten; Kontrollzweck**  
Zur Überprüfung der Einhaltung der Richtlinie werden, sofern technisch realisierbar, mittels einer automatischen Datenerfassungsanlage bei ortsgebundenen sowie bei mobilen Endgeräten die folgenden Verbindungsdaten gespeichert:
- 5.1.1 Bei dientlichen Gesprächen für jedes Gespräch:
- die Nebenstellennummer
  - die Zielnummer ohne die letzten 3 Ziffern
  - Datum und Uhrzeit (Beginn und Ende des Gesprächs)
  - die Gebühreneinheiten
- 5.1.2 Bei privaten Gesprächen für jedes Gespräch mit einem ortsgebundenen Endgerät :
- die Kennzeichnung des Gesprächs als privat
  - die Zielnummer ohne die letzten 6 Ziffern
  - im Übrigen die gleichen Daten wie bei dientlichen Gesprächen
- Die entstandenen Daten werden für statistische Auswertungen nach Ziffer 5.2 verwendet. Darüber hinaus findet eine Leistungskontrolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und insbesondere eine Verknüpfung mit anderen Dateien nicht statt. Die Protokollierung erfasst nicht die eingehenden und im Sinne von § 7 Abs. 1 HPVG dientstellenintern geführten Telefonate.
- 5.2 Statistische Auswertungen**  
Statistische Auswertungen des Telefonieaufkommens anhand der gespeicherten Daten erfolgen ohne Personenbezug und ausschließlich zur Durchführung innerdienstlicher, planerischer und organisatorischer Maßnahmen wie zum Beispiel die Ermittlung der Auslastung, das Verhältnis von Festnetz- zu Mobiltelefonie. Die Ergebnisse sind der örtlichen Personalvertretung auf deren Wunsch mitzuteilen.
- 5.3 Löschung der Daten**
- 5.3.1 Eine Speicherung der Verbindungsdaten für mehr als sechs Monate nach Ende des jeweiligen Monats ist nicht zulässig.
- 5.3.2 Innerhalb dieser maximalen Speicherfrist sind die Verbindungsdaten unverzüglich zu vernichten beziehungsweise zu löschen, sobald sie nicht mehr zu Auswertungs- und Kontrollzwecken erforderlich sind.
- 5.4 Ausnahmen von der Kontrolle**  
Soweit technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar sind die Protokolldaten der Gesprächsverbindungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erfüllung bestimmter Sonderaufgaben (zum Beispiel Gesprächsverbindungen der Personalvertretungen, der Frauenbeauftragten und der Vertrauensleute für behinderte Menschen) oder in der Eigenschaft als Berufsgeheimsträgerin beziehungsweise -träger im Sinne von § 203 StGB nicht zu erfassen, sondern die fraglichen Gesprächsverbindungen im Rahmen der Sonderaufgabe durch Wahl einer Kennziffer zu kennzeichnen, um so die Speicherung der Telekommunikationsdaten zu unterdrücken sowie eine Auswertung nach Ziffer 5.2 auszuschließen.
- Besteht die Möglichkeit der Kennzeichnung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht, so werden die dientlichen Gespräche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Sonderfunktion insgesamt nicht protokolliert und ausgewertet.

Als privat gekennzeichnete Gespräche sind von der Speicherung nach Ziffer 5.1.2 erfasst.

#### 6. Übergangsfrist

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten umzusetzen.

Wiesbaden, den 21. Juni 2013

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
Z 1-03w03-01  
– Gült.-Verz. 30 –

*StAnz. 29/2013 S. 890*

**Anlage** zur Richtlinie über die dienstliche und private Nutzung der Telekommunikationsanlagen der Hessischen Landesverwaltung

#### **Kenntnisnahme- und Einwilligungserklärung**

Die Richtlinie über die dienstliche und private Nutzung der Telekommunikationsanlagen der Hessischen Landesverwaltung habe ich zur Kenntnis genommen und werde die dort gemachten Vorgaben beachten.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich möchte die von meiner Dienststelle zur Verfügung gestellte Telefonanlage in geringfügigem Umfang auch für private Zwecke kostenfrei nutzen.

Ich willige ein, dass zum Zwecke der Kostenkontrolle und der Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie die während der Telekommunikation entstehenden Verbindungsdaten protokolliert werden. Ich bin damit einverstanden, dass diese Verbindungsdaten wie in der Richtlinie unter Punkt 5 beschrieben temporär gespeichert werden können.

Mir ist bekannt, dass die Gestattung der Privatnutzung jederzeit eingeschränkt oder widerrufen, beziehungsweise mit einer Kostenpflicht belegt werden kann. Auch ich kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf ich die Telekommunikationsanlage dann nicht mehr für private Zwecke nutzen.

Die Einwilligungserklärung wird in meine Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift